



Marktgemeinde Wettmannstätten

8521 Wettmannstätten 2
☎ 03185 – 2252-0, Fax.: 03185 - 2252-220
e-mail: gde@wettmannstaetten.gv.at
www.wettmannstaetten.at
UID-Nr.: ATU 28548907

Öffentliche Kundmachung

Gemäß § 92 Abs. 1 und 2 der Steiermärk. Gemeindeordnung 1967 - GemO
LGBI.Nr. 115/1967, in der derzeit geltenden Fassung,
wird kundgemacht:

Jagdpatchschilling/Auszahlung

Jagdjahr 2024 – 2025

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wettmannstätten hat in seiner Sitzung am 31.01.2018 gem. § 21 (1) des Stmk. Jagdgesetzes 1986, LGBI.Nr. 23/1986 i.d.g.F. den Beschluss gefasst, die Auszahlung des Jagdpatchschillings an antragstellende Liegenschaftseigentümer zu gewähren.

Die ha-Sätze, gegen die während der Kundmachungsfrist (Jagdvergabe) keine Einwendungen erhoben wurden, wurden vom Gemeinderat wie folgt festgesetzt:

KG Jagd Wettmannstätten, Zehndorf, Weniggleinz, Schönaich € 2,02

KG Jagd Lassenberg € 2,02

KG Jagd Wohlsdorf € 2,02

Nach § 21 Abs. 3 des Stmk. Jagdgesetzes 1986, LGBI.Nr. 23/1986 i.d.g.F. sind von den Grundbesitzern des jeweiligen Jagdgebietes unter Zugrundelegung des Flächenausmaßes die entsprechenden Anteile

binnen 6 Wochen

nach Kundmachung, bei sonstigem Verfall der Ansprüche, bei der Gemeinde während der Amtsstunden geltend zu machen.

Der Anspruch muss in der Zeit von **18.11.2024– 30.12.2024**

während der Amtsstunden im Marktgemeindeamt geltend gemacht werden. Nicht behobene Anteile verfallen zugunsten der Gemeindekasse.

Der Bürgermeister:


Peter Neger

Angeschlagen: 18.11.2024

Abgenommen: _____